

(Nº 3386)

Mr.



Aburwärthiges



B 14/211 P 2 10/1

St. Gallen, den 24. Dez. 1918.

Landammann und Regierungsrat

des

KANTONS ST. GALLEN

an

den schweizerischen Bundesrat

in

Bern.

66

Herr Bundespräsident!

Herren Bundesräte!

In letzter Zeit ist bei uns durch eine Deputation der vorarlbergischen Gemeinden Höchst, Gaißau und Fussach, unterstützt durch eine von der weitaus überwiegenden Mehrzahl der nämlichen Bevölkerung der genannten vorarlbergischen Landesgegend unterschriftlich eingereichte Petition, und unter Bezugnahme auf die damit übereinstimmende Stellungnahme einer Sonntag, den 8. dieses Monats, in Höchst abgehaltenen, von mehr als 1000 Bürgern besuchten Volksversammlung, worüber die Berichterstattung in beiliegender Nummer 147 des Rheinecker „Allgemeiner Anzeiger“ einlässlichen Aufschluss erteilt, das eindringliche Gesuch an uns zu Ihren Händen gestellt worden, es möchten die nötigen Schritte eingeleitet werden, damit die rheintalische Schweizergrenze bis an den neuen Rhein hinaus verlegt und das die Gebiete der drei Gemeinden umschliessende, auf beiliegendem Blatt der Siegfriedkarte eingezeichnete „Rheindelta“ in den st. gallischen Bezirk Unterrheintal und damit in das Gebiet des Kantons St. Gallen aufgenommen werde. Wir lassen Ihnen die erwähnten Unterschriftenbogen, sowie eine die letzteren begleitende

81 DEC 1918



Zuschrift des mit der Weiterverfolgung der Aktion beauftragten Ausschusses an den Vorsitzenden unserer Behörde beiliegend in Original zugehen und glauben deshalb von der Wiederholung der Ausführungen, mit welchen die Petenten ihr Ansuchen in eindringlicher und überzeugender Weise begründen, Umgang nehmen zu sollen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Angelegenheit, wie der Vertretung der Petenten auch bei ihrer persönlichen Vorstellung des näher auseinandergesetzt worden ist, um die Frage der Angliederung eines bisher einem angrenzenden auswärtigen Staatsverbande angehörenden Gebietes und seiner Bevölkerung an die Schweiz und damit um eine Angelegenheit, deren nähere Prüfung und endgültige Entscheidung Sache der eidgenössischen Behörden, vorab Ihres h. Kollegiums ist. Indem wir daher uns beehren, hiemit das uns zugestellte Aktenmaterial Ihnen zur gefl. Weiterbehandlung zu übermitteln, zweifeln wir nicht daran, dass Sie einerseits alle Verhältnisse und Gesichtspunkte, welche vom Standpunkt der nationalen und wirtschaftlichen Interessen unseres gesamten Schweizerlandes die Berücksichtigung des Gesuches unter bestimmten, noch näher festzusetzenden Bedingungen und Vorbehalten rechtfertigen, anderseits aber auch die Bedenken und Schwierigkeiten, welche der Verwirklichung des Projektes möglicherweise vom Standpunkte der internationalen Beziehungen unseres Landes entgegenstehen dürften, in allseitige Erwägung ziehen und die der Sachlage, sowie den ideellen und materiellen Interessen unseres Landes entsprechende Lösung finden werden.

Da indessen durch das Gesuch der Petenten der eventuelle Anchluss des in Frage stehenden Gebietes und seiner Bevölkerung an den Kanton St. Gallen und an dessen Bezirk Unterrheintal angestrebt wird, ist auch unser kantonales Gemeinwesen an der Lösung der Frage in erheblichem Grade mitinteressiert und werden Sie uns daher die Beifügung einer kurzen, diesbezüglichen Ausführung gestatten. Wenn auch die Angelegenheit mit Bezug auf die an die projektierte Angliederung sich knüpfenden Folgen und die daraus resultierende Erweiterung unse-

rer kantonalen Aufgaben und Verpflichtungen noch nach verschiedenen Richtungen einer näheren Prüfung und Untersuchung bedarf, so möchten wir doch nicht unterlassen, schon heute, immerhin unter allem Vorbehalt der von Ihnen zu wahren gesamt-schweizerischen Interessen, unsere Auffassung dahin zum Ausdruck zu bringen, dass wir es vom Standpunkt unseres Kantons lebhaft begrüssen würden, wenn dem Gesuche Rechnung getragen werden könnte. Wie die Petenten in ihrer Eingabe zutreffend dartun und übrigens auch ein Blick auf das beigegebene Blatt 81 der Siegfriedkarte dartut, handelt es sich darum, an den Kanton St.Gallen, bezw. an den st.gallischen Bezirk Unterrheintal und damit an die Eidgenossenschaft staatsrechtlich ein Gebiet neu anzugliedern, das mit seiner Bevölkerung schon seit Generationen mit den angrenzenden Gebietsteilen unseres Landes und mit unserem Volk-e durch die engsten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen verbunden war, das aber insbesondere durch die Vollendung des untern oder Fussacher Rheindurchstiches und die dadurch bedingte Verlegung des Rheinbettes in seinem ganzen bürgerlichen und wirtschaftlichen Leben noch enger mit der schweizerischen Grenzbevölkerung verbunden worden ist. Dabei ist auch des Umstandes zu erwähnen, dass schon bis anhin eine ganze Reihe st.gallischer Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen auf dem Gebiete der drei genannten verarlbergischen Gemeinden in nicht unbeträchtlicher Umfang landwirtschaftliches Grundeigentum besessen haben und noch besitzen, dessen Bewirtschaftung, sowie auch die Betätigung in der ost-schweizerischen Landesindustrie, der Stickerei, in den Ortschaften Höchst und Gaissau, einen sozusagen ständigen und ununterbrochenen Kontakt zwischen der einheimischen und der vorarlbergischen Grenzbevölkerung im Gefolge hat. Umgekehrt sind zweifellos die Beziehungen der Bevölkerung des „Rheindeltas“ zu Ihrem bisherigen Staatsverbande durch die Verlegung des Rheinbettes nicht nur nicht gefestigt, sondern gegenteils erschwert und weiter eingeschränkt worden. Durch die Angliederung des fraglichen Gebietes und durch die Aufnahme dieser strebsamen und tätigen, mit unserm Volk in seinem Fühlen und Denken längst

verwachsenen landwirtschaftlichen Volkskreise würde somit nach unserer vollen Überzeugung unserem Lande ein Zuwachs an wertvollen ideellen und wirtschaftlichen Kräften zugeführt; sie würde auch eine nicht zu unterschätzende Erweiterung unseres Landesgebietes bedeuten, die als umso wertvoller und willkommener begrüßt werden dürfte, als das anschliessende Areal an landwirtschaftlichem Grundbesitz noch einer intensiven Verbesserung und wirtschaftlichen Fruktifizierung fähig ist.

Die Verlegung der Landesgrenze an das neue Rheinbett des Fussacher Durchstiches hätte voraussichtlich allerdings zur Folge, dass die Unterhaltskosten für die Rheinregulierung über die bisherigen Verpflichtungen hinaus, noch auf einer weiten Strecke von zirka 8 Kilometern von schweizerischer Seite übernommen werden müssten. Diese und eventuell weitere finanzielle Lasten, die in Verbindung mit der nachgesuchten Angliederung unserm Lande voraussichtlich erwachsen können, werden aber, soweit die Verhältnisse jetzt überblickt werden können, unseres Erachtens mehr als aufgewogen durch die ideellen und wirtschaftlichen Vorteile, von welchen die Angliederung des Rheindeltas an unser Land für die nähere und weitere Zukunft des letztern begleitet sein dürfte. In dieser Richtung muss nun aber allerdings auf die Opferwilligkeit der Bevölkerung der drei Gemeinden, wie sie in der Eingabe angedeutet ist, und auf eine sachgemäße Mitwirkung des Bundes abgestellt werden.

Indem wir Sie, gestützt auf die Ausführungen der Petenten und unsere vorstehenden Darlegungen höflich ersuchen, die den Gegenstand der Petition bildende Frage Ihrer geneigten und wohlwollen^{den} Prüfung zu unterziehen, benützen wir den Anlass, Sie Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Der Landammann:

Maurer.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Joh. Künzli